

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
(Bachelor of Engineering, B. Eng.)
Industrial Engineering
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Industrial Engineering hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Querschnittsqualifikation im wissensintensiven Ingenieurwesen und der Betriebswirtschaft zu lehren. Ziel des Studiums ist es auch, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung ingenieurtechnischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft als Angestellter sowie als Unternehmer befähigt. Die Studierenden erwerben darüber hinaus internationale Kompetenzen sowie Kompetenzen im Umgang mit digitalen Hilfstechnologien, mit deren Hilfe sicheres Agieren und kompetentes Handeln im komplexen und interkulturellen Umfeld der Wirtschaft, im Speziellen der Energie- und Ressourcenwirtschaft möglich ist. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft haben internationale Aspekte, der Ausbau der Sprachkompetenz, sowie ein optionaler einsemestriger Aufenthalt im Ausland einen hohen Stellenwert.
- (2) Durch eine generalistische Ausbildung, schwerpunktmäßig in den ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten ergänzt durch betriebswirtschaftliche Inhalte, rechtliche Grundlagen und Schlüsselqualifikationen im unternehmerischen Bereich, sollen die Studierenden neben dem Erwerb von betriebswirtschaftlichem und technischem Wissen in die Lage versetzt werden, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen führen zu können. Den Absolventinnen und Absolventen soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grunds-

ätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

- (3) Das Studium soll für Generalistentätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
- Geschäftsfeld- und Produktplanung, Business Development
 - Projektierung von Anlagen, Projektleitung und Projektcontrolling
 - Umbau von Verfahren und Systemen im Bereich der Energie- und Ressourcenwirtschaft nach den Regeln des nachhaltigen Handelns
 - Innovations- und Technologiemanagement
 - Technische Planung und Controlling
 - Technischer Einkauf, Organisation und Logistik
 - Controlling für technische Fachbereiche
 - Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft im internationalen Umfeld
 - Assistent der Geschäftsleitung, Profit-Center-Verantwortung
 - Geschäftsbereichsleitung und Geschäftsführung
 - Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge.
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung Wert gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, vielfältige Berufschancen wahrnehmen zu können. Eine umsetzungsorientierte Lehre unter Berücksichtigung der Anforderungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen steht im Mittelpunkt der Ausbildung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Für den Bachelorstudiengang Industrial Engineering müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule nach Maßgabe der Art. 43, 45 BayHSchG in Verbindung mit Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

1. Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.
2. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden im ersten und im zweiten Semester in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Ab dem dritten Semester finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache statt. Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

3. Im siebten Semester müssen drei Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule belegt werden. Mindestens zwei davon müssen aus dem technischen Bereich belegt werden, eines davon aus dem wirtschaftlichen Bereich. Die Aufteilung in technisch und wirtschaftlich ist im Curriculum entsprechend gekennzeichnet.

§ 4 Nachweis von Sprachkenntnissen

Der Studiengang wird überwiegend in englischer Sprache durchgeführt, weshalb englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats bereits bei der Bewerbung nachzuweisen sind.

Alle Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikats oder einer vergleichbaren Bestätigung, welches das Sprachniveau B2 (oder höher) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats aufweist. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule. Soweit der Nachweis nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht werden kann, erfolgt die Immatrikulation insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachweis bis spätestens zum Ende des vierten Studienseesters erbracht wird.

Bezüglich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich Fremdsprachen und AWP's an der Technischen Hochschule Deggendorf.

§ 5 Module

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrform, ihre Stundenzahl und die Form der Prüfungen sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Module können auch blockweise gelehrt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart,
3. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
5. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, wird nahegelegt, die Studienfachberatung zu konsultieren.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen des Moduls

- IE-01 Analytische Grundlagen des Ingenieurstudiums
- IE-03 Technische Mechanik I
- IE-05 Unternehmerische Grundlagen

erstmals angetreten haben.

§ 9 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das sechste Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie begleitende Lehrveranstaltungen wie aus der Anlage 1 ersichtlich. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung im Praktikum überwiegend technischen Themen zuzuordnen ist.

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der /die Praxisbeauftragte der Fakultät.

- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichtet. Zu den vorgegebenen ECTS-Kreditpunkten vgl. Anlage – Übersicht über die Module. Die ECTS-Kreditpunkte werden erst mit erfolgreicher Ablegung der Module erworben. Die Angabe der ECTS-Punkte pro Lehrveranstaltung erfolgt zur Berechnung der Modulnote.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 150 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.

- (3) Studierende bemühen sich eigenständig um eine entsprechende Themenstellung aus der Industrie bzw. bei öffentlichen Einrichtungen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung überwiegend aus dem technischen Bereich stammen muss. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät in Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern seitens der Industrie bzw. den öffentlichen Einrichtungen ausgegeben.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird zweisprachig erstellt. Zudem wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Anlage 1

Curriculum zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Industrial Engineering“

Bachelor Industrial Engineering			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				7. Sem.
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS													
IE-01		Analytical Principles of Engineering Analytische Grundlagen des Ingenieurstudiums	4	4							5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-02		Informatics for Engineering I Ingenieurinformatik I	4	4							5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-03		Technical Mechanics I Technische Mechanik I	4	4							5	SU/Ü	mdlP
IE-04		Accounting Bilanzierung	4	4							5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-05		Principles in Business Unternehmerische Grundlagen	6	6							6	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-06		Foreign Language I Fremdsprachen I	4	4							4	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-07		Mathematics for Engineering Ingenieurmathematik	4		4						5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-08		Informatics for Engineering II Ingenieurinformatik II	4		4						5	SU/Ü	Report oder Präsentation
IE-09		Technical Mechanics II Technische Mechanik II	4		4						5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-10		Business Law Wirtschaftsrecht	4		4						5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-11		Physics Physik	6								6		
		Physics Physik			4						4	SU/Ü	schrP 90 min.
		Lab work in Physics Laborpraktikum in Physik			2						2	SU/Ü/Pr	Report oder Präsentation
IE-12		Foreign Language II Fremdsprachen II	2		2						2	SU/Ü	schrP 60 min.
IE-13		Compulsory elective subjects of a general academic nature (AWP) I Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP) I	2		2						2	SU/Ü	schrP 60 min. oder PstA
IE-14		Applied Mathematics Angewandte Mathematik	4			4					5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-15		Fundamentals of Electrical Engineering Grundlagen Elektrotechnik	4			4					5	SU/Ü	mdlP
IE-16		Energy Technology Energietechnik	4			4					5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-17		Scientific Writing, Research Methods and Project Management Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden und Projektmanagement	4			4					5	SU/Ü	Report oder Präsentation
IE-18		Chemistry Chemie	6								6		
		Chemistry Chemie				4					4	SU/Ü	schrP 90 min.
		Lab work in Chemistry Laborpraktikum in Chemie				2					2	SU/Ü/Pr	Report oder Präsentation
IE-19		Foreign Language III Fremdsprachen III	4			4					4	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-20		Financing Finanzierung	4				4				5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-21		Logistics and Operations Research Logistik und Operations Research	4				4				5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-22		Renewable Energies Regenerative Energien	4				4				5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-23		Plant Engineering Anlagenplanung	4				4				5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-24		Compulsory elective subjects of a general academic nature (AWP) II Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP) II	2				2				2	SU/Ü	schrP 60 min. oder PstA
IE-25		Foreign Language IV Fremdsprachen IV	2				2				2	SU/Ü	schrP 60 min.

IE-26	Fundamentals of Measurement and Control Engineering Grundlagen Mess- und Regeltechnik	4					4				5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-27	Applied Measurement and Control Engineering Angewandte Mess- und Regeltechnik	4					4				5	SU/Ü/Pr	Report oder Präsentation
IE-28	Process reliability Prozesssicherheit	4					4				5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-29	Intercultural Competences Interkulturelle Kompetenzen	4					4				5	SU/Ü	Report oder Präsentation
IE-30	Sustainability Nachhaltigkeit	4					4				5	SU/Ü	PstA
IE-31	Management Management	4					4				5	SU/Ü	schrP 90 min.
IE-32	Project Work Projektarbeit	6					6				6	SU/Ü	Report und Präsentation
IE-33	Internship Praktikum	26									26		
	PLV I PLV Seminar I	2							2		2	S/Pr	
	PLV II PLV Seminar II	2							2		2	S/Pr	
IE-34	Compulsory Elective I Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I (FWP)	4								4	5	SU/Ü	schrP, Report, Präsentation oder mdlP
IE-35	Compulsory Elective II Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II (FWP)	4								4	5	SU/Ü	schrP, Report, Präsentation oder mdlP
IE-36	Compulsory Elective III Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III (FWP)	4								4	5	SU/Ü	schrP, Report, Präsentation oder mdlP
IE-37	Bachelor Module Bachelormodul	14									15		
	Bachelor thesis Bachelorarbeit									10	12	BA	
	Applied communication techniques / Bachelor Seminar Angewandte Kommunikationstechniken / Bachelor Seminar									4	3	SU/Ü	mdlP
	Gesamt SWS	184	26	26	26	24	26			26	154		
	Gesamt ECTS		30	30	30	29	31	30	30		210		

Abkürzungen:

BA Bachelorarbeit
 ECTS European Credit Transfer System
 mdlP mündliche Prüfung, 30 Minuten
 Pr Praktikum
 PstA Prüfungsstudienarbeit
 Limit: 20 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen

Report Report Limit 10 DIN A 4 Seiten
 /Präsentation /Präsentation Limit 30 Minuten
 S Seminar
 schrP schriftliche Prüfung
 SU Seminaristischer Unterricht
 SWS Semesterwochenstunden
 Ü Übung

FWP-Fächer:

Technik
Process Engineering / Verfahrenstechnik
Data Acquisition and Processing / Datenerfassung und -verarbeitung
Industrial Automation and Information Technology / Industrielle Automatisierung und Informationstechnologie
Modelling Theory / Modellierungstheorie
Energy and Resource Efficiency / Energie- und Ressourceneffizienz

Wirtschaft
Globalisation / Globalisation
Energy Markets / Energiemärkte
Business Planning and Start-Up Management / Businessplanung und Gründungsmanagement
Operational Processes / Betriebliche Abläufe

Fremdsprachen I-IV:

The modules "Foreign Language I - IV" are ascending language courses in a foreign language defined in the curriculum. Students without a standardised proof of the german B2 Level have to absolve german courses until they reach the required B2 Level.

Die Module "Fremdsprache I - IV" sind aufsteigende Sprachkurse in einer Fremdsprache, die im Studienplan festgelegt wird. Studierende ohne einen standardisierten Nachweis des B2-Levels in Deutsch müssen solange Deutschkurse absolvieren, bis sie das erforderliche B2-Level erreichen.

Anlage 2

Anwesenheitspflichten für den Bachelor-Studiengang Industrial Engineering an der Technischen Hochschule Deggendorf / European Campus Rottal Inn

Mo- dul	Kurs	Begründung für Anwe- senheitspflicht	Erforderliche Anwe- senheit	Konsequenzen
IE-32	Projektarbeit	Projekte und praktische Auslegungen können nur durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Mindestens 75 % der angebotenen Veranstaltungen. In begründeten Abwesenheitsfällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich.	Projektarbeit wird als nicht bestanden gewertet
IE-11	Praktikum in Physik	Projekte und praktische Auslegungen können nur durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Mindestens 75 % der angebotenen Veranstaltungen. In begründeten Abwesenheitsfällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich.	Modul wird als nicht bestanden gewertet
IE-18	Praktikum in Chemie	Projekte und praktische Auslegungen können nur durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Mindestens 75 % der angebotenen Veranstaltungen. In begründeten Abwesenheitsfällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich.	Modul wird als nicht bestanden gewertet

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 13.02.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2019.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2019 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2019.